



Richtlinien

zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen

Präambel

Die Young Academy des House of Young Talents (HYT) der Universität Siegen möchte herausragende Studierende und Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen, um damit größtmöglichen Freiraum für eigene wissenschaftliche Betätigung zu schaffen. Gefördert werden exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion an der Universität Siegen beginnen möchten oder begonnen haben. Der Beginn der Promotion darf nicht länger als ein Jahr vor dem Beginn des Förderzeitraums (Stichtag 01.04. bzw. 01.10.) liegen. Die Stipendien werden fakultäts- und fächerübergreifend vergeben und sind auf eine Dauer von maximal drei Jahren angelegt.

§ 1

Voraussetzungen für eine Bewerbung

- (1) Für ein Promotionsstipendium bewerben können sich Absolventinnen bzw. Absolventen eines Masteroder anderen, zur Promotion berechtigenden Studiengangs aller Fächer, die an der Universität Siegen eine Promotion beginnen oder beginnen wollen.
- (2) In der Bewerbung für ein Stipendium ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer des Promotionsvorhabens gemäß der jeweiligen Promotionsordnung als Mentorin bzw. Mentor zu benennen. Für den Fall des Wechsels der Mentorin bzw. des Mentors während des Stipendiums ist die Zustimmung des Vergabegremiums erforderlich.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Stipendien der HYT Young Academy werden typischerweise zweimal pro Jahr ausgeschrieben. Die jeweilige Ausschreibung wird in der Regel im April bzw. im November veröffentlicht.
- (2) Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang der Bewerbung per E-Mail. Die für die Bewerbung nötigen Dokumente sind der jeweils gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
- (3) Die Bewerbung und weitere Korrespondenz sind ausschließlich per E-Mail an das HYT zu richten.





§ 3 Vergabegremium

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet das Vergabegremium. Dieses besteht aus der bzw. dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prorektorin bzw. Prorektor, den für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prodekaninnen bzw. Prodekanen der einzelnen Fakultäten, der Leiterin bzw. dem Leiter des HYT sowie einer externen Vertreterin bzw. einem externen Vertreter.
- (2) Zusätzlich zu den in (1) genannten Personen nehmen die für die Angelegenheiten der Young Academy zuständigen Referentinnen bzw. Referenten im HYT mit Rederecht an den Sitzungen des Vergabegremiums teil und führen Protokoll.
- (3) Die externe Vertreterin bzw. der externe Vertreter im Vergabegremium wird auf Vorschlag der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Senatskommission durch das Rektorat bestimmt. Die zu bestimmende Person muss in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses tätig sein und darf nicht der Universität Siegen angehören.
- (4) Um sicherzustellen, dass bei den Sitzungen des Vergabegremiums stets alle Fakultäten vertreten sind, sollen die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultäten bei Verhinderung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Kreis des Dekanats der jeweiligen Fakultät benennen. Die Leiterin bzw. der Leiter des HYT soll bei Verhinderung zur Vertretung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des HYT benennen. Die externe Vertreterin bzw. der externe Vertreter kann für den Fall der Verhinderung ebenfalls eine Vertretung benennen, wobei die Vertretung den Vorgaben aus § 3 Abs. 3 Satz 2 ebenfalls genügen muss. Falls die Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen auch ein schriftliches Votum zu den Bewerbungen abgegeben werden.
- (5) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an dem Auswahlverfahren zu beteiligen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Vergabegremiums mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (6) Bei der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragen, die zuständige Schwerbehindertenvertretung am Auswahlverfahren zu beteiligen. In diesem Fall hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an den Sitzungen des Vergabegremiums mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (7) Im Fall, dass ein Mitglied des Vergabegremiums oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter gleichzeitig vorgeschlagene Mentorin bzw. vorgeschlagener Mentor einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist, oder bei Vorliegen anderer Befangenheitsgründe, darf sich das entsprechende Mitglied an der Besprechung der betreffenden Bewerbung in der Sitzung des Vergabegremiums nicht beteiligen und muss den Raum verlassen. Bei einer vergleichenden Besprechung aller Bewerbungen darf das Mitglied anwesend sein, darf sich allerdings nicht zu der bzw. den in seiner Abwesenheit besprochenen Bewerbung bzw. Bewerbungen äußern. Das Mitglied darf sich an der Abstimmung über die Bewerbung bzw. die Bewerbungen nicht beteiligen.





§ 4

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Nach einer Vorauswahl durch das Vergabegremium werden die in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber zu einer Kurzpräsentation des Promotionsvorhabens vor dem Vergabegremium eingeladen.
- (2) Die Exzellenz der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Berücksichtigung der Breite der an der Universität vertretenen Forschungsgebiete ist für die Auswahl entscheidend.
- (3) Nach Möglichkeit soll mindestens jeweils eines der ausgeschriebenen Stipendien an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.

§ 5

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.750 EUR monatlich für eine Dauer von maximal drei Jahren. Für Promotionsvorhaben, die nach Ablauf der Förderung noch nicht abgeschlossen sein werden, soll sich die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor um eine ggf. nötige Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung aus Professur- bzw. Lehrstuhl- oder Drittmitteln bemühen. Eine Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung in Form eines Stipendiums aus Professur- bzw. Lehrstuhlmitteln erfüllt diese Bedingung auch, sofern die notwendigen Rahmenbedingungen (Stipendienrichtlinie) in der jeweiligen Fakultät vorhanden sind. Ebenso kann diese Finanzierung alternativ auch durch das HYT auf Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlt werden, sofern die nötigen Mittel dem HYT durch die Professur bzw. den Lehrstuhl zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das dritte Förderjahr wird zunächst nur unter Vorbehalt bewilligt. 18 Monate nach Förderbeginn muss die bzw. der Geförderte einen begutachtungsfähigen Fortschrittsbericht vorlegen, in dem der aktuelle Stand des Promotionsprojekts dargelegt wird und die erreichten bzw. noch ausstehenden Meilensteine thematisiert werden. Gleichzeitig muss die Mentorin bzw. der Mentor ein Gutachten zum Stand des Promotionsprojekts und zu den Perspektiven zum Abschluss der Promotion vorlegen. Falls die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbunden war, muss zusätzlich eine vom Promotionsausschuss ausgestellte Bestätigung der Erfüllung dieser Auflagen zusammen mit dem Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Auf Basis dieser Dokumente entscheidet das Vergabegremium, ob das dritte Förderjahr endgültig bewilligt wird.
- (3) Den Geförderten wird auf Antrag eine zusätzliche Familienkomponente gewährt. Diese beträgt 100 EUR monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebendem Kind, jedoch maximal 300 EUR monatlich. Die Anzahl der Kinder ist bei Beantragung, Geburt oder Aufnahme in den Haushalt dem HYT anzuzeigen, eine rückwirkende Berücksichtigung erfolgt nicht.
- (4) Neben der Grundförderung gemäß § 5 Abs. (1) unterhält die HYT Young Academy für die Geförderten zusätzlich einen Fonds für Sachbeihilfen zur Deckung der Kosten von
 - Forschungs- und Recherchereisen,
 - Teilnahme an Tagungen und Konferenzen,
 - forschungsbezogenen Anschaffungen oder





• Einladung von auswärtigen Gästen z. B. für Vorträge.

Die erstattungsfähigen Kosten für die vorgenannten Aktivitäten sind beschränkt auf 1.500 EUR je Förderjahr – je nach Stipendienbezugsdauer auch anteilig – und Stipendium und können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt und erstattet werden. Anschaffungen über 100 EUR sowie Reisen sind grundsätzlich vorab vom HYT zu genehmigen. Das HYT behält sich vor, Anschaffungen oder Dienstleistungen, die in den Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten fallen, abzulehnen. Unverbrauchte Sachmittel eines Förderjahres können in das nächste Förderjahr übertragen werden, wenn dies für einen angemessenen Zweck (z. B. Auslandsreise) bereits vor Ablauf des betreffenden Förderjahres in Schriftform angekündigt wird.

(5) Ideelle Förderung: Die HYT Young Academy bietet regelmäßige, studienunterstützende Veranstaltungen für die Geförderten an, die von den Mentorinnen und Mentoren und weiteren, über das HYT organisierten Personen in interdisziplinären Gruppen geleitet werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Geförderten grundsätzlich verpflichtend.

§ 6

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Promotion abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere regelmäßige Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren regelmäßigen Förderung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über die im Folgenden genannten Grenzen endet das Stipendium mit Beginn dieser Förderung bzw. Erwerbstätigkeit. Bei einer Beendigung des Promotionsstudiums oder einem Wechsel des Promotionsstudiengangs oder der Hochschule endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung oder der Wechsel erfolgt.
- (2) Eine Verlängerung oder Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Eine für die Promotion fachlich einschlägige Beschäftigung an der Universität Siegen als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter auf einer Qualifizierungsstelle oder als wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) neben dem Stipendium ist zulässig mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, eine Kombination einer solchen Beschäftigung mit noch einer weiteren ist nicht zulässig. Eine nicht fachlich einschlägige (wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche) Beschäftigung ist maximal im Umfang von 10 Wochenstunden zulässig. In jedem Fall ist die Aufnahme bzw. Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines (auch unbezahlten) Praktikums während des Stipendienbezugs dem HYT unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.





- (6) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände dem Anlass angemessen ausgesetzt und die Dauer des Aussetzens an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Ein solcher Antrag ist vorab mit Begründung und zeitlicher Planung beim HYT zu stellen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- (7) Das Stipendium kann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 6 für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und die Dauer des Aussetzens an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag gemäß § 6 Abs. 6 bis zu einem Jahr ausgesetzt und die Dauer des Aussetzens an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

§ 7 Berichts- und Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, das HYT unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) In jedem Semester (Stichtage 31.03. und 30.09.) sind ein von der Mentorin bzw. dem Mentor gegengezeichneter Fortschrittsbericht über die Promotion (formlos im Umfang von einer Seite) sowie eine aktuelle Studienbescheinigung dem HYT einzureichen.
- (3) Die Aufnahme bzw. Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines (auch unbezahlten) Praktikums während des Stipendienbezugs ist dem HYT unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat meldet den Abschluss des Promotionsvorhabens, auch nach Bezug des Stipendiums, unmittelbar dem HYT, und reicht eine Kopie des Zeugnisses ein.
- (5) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

§ 8 Widerruf

- (1) Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,
 - dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
 - die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder
 - erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

§ 9 Assoziierung





- (1) Promovierende der Universität Siegen, denen ein vergleichbares, auf wissenschaftliche Exzellenz ausgerichtetes und noch mindestens ein Jahr andauerndes Stipendium zuerkannt wurde, können für die restliche Dauer ihres Stipendiums einen Antrag auf Assoziierung mit der HYT Young Academy stellen. Ihnen soll auf diese Weise ermöglicht werden, an der ideellen Förderung der HYT Young Academy teilzuhaben. Im Antrag auf Assoziierung muss enthalten sein:
 - Motivationsschreiben
 - die Laufzeit des Stipendiums
 - Name der Betreuerin bzw. des Betreuers der zu assoziierenden Person
 - Verpflichtungserklärung der zu assoziierenden Person, persönlich und aktiv an den studienunterstützenden Veranstaltungen der HYT Young Academy teilzunehmen und den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Verpflichtungserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers, während einer Assoziierung einmal in jedem Förderjahr in Abstimmung mit dem HYT eine Veranstaltung für Geförderte zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten und zu leiten.
- (2) Der Antrag ist von der zu assoziierenden Person und der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewilligungsschreiben des Stipendiums
 - Immatrikulationsbescheinigung der zu assoziierenden Person
- (3) Durch die Assoziierung ergibt sich kein Anspruch auf ein Stipendium oder auf Sachbeihilfen.
- (4) Über den Antrag auf Assoziierung entscheidet das Vergabegremium.

Diese Richtlinie tritt mit der Bestätigung durch das Rektorat der Universität Siegen in Kraft. Stipendien, die nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen der Richtlinien vergeben wurden, werden noch nach den zu den jeweiligen Ausschreibungen gültigen Richtlinien abgewickelt.

Aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 28. November 2024